



Brüssel, den 5.5.2017
C(2017) 3169 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 5.5.2017

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der
Richtlinie 2009/72/EG – Deutschland – Zertifizierung der TenneT Offshore DolWin3
Verwaltungs GmbH**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 5.5.2017

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG – Deutschland – Zertifizierung der TenneT Offshore DolWin3 Verwaltungs GmbH

I. VERFAHREN

Am 8. März hat die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG („Elektrizitätsrichtlinie“) den Entwurf eines Beschlusses der deutschen Bundesnetzagentur („BNetzA“) zur Zertifizierung der TenneT Offshore DolWin3 Verwaltungs GmbH („TenneT Offshore DolWin3“) als Übertragungsnetzbetreiberin („ÜNB“) erhalten.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009¹ („Elektrizitätsverordnung“) muss die Kommission den Beschlusssentwurf prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme zu dessen Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 9 der Richtlinie 2009/72/EG übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN BESCHLUSSES

Die TenneT Offshore DolWin3 ist Eigentümerin und Betreiberin der Netzanbindungsleitung DolWin3, über die Offshore-Windparks in der Nordsee an das deutsche Festlandsnetz angebunden sind.

Die TenneT Offshore DolWin3 steht über zwischengeschaltete Gesellschaften zu 51 % im Eigentum der TenneT Holding B.V., eines in den Niederlanden eingetragenen Unternehmens, das sich zu 100 % im Eigentum des niederländischen Staates befindet. Das deutsche und das niederländische Übertragungsnetz mit dem Namen TenneT sind ebenfalls Tochterunternehmen der TenneT Holding B.V.

Die restlichen 49 % der Anteile an der TenneT Offshore DolWin3 werden mittelbar von „CI Artemis“ gehalten, einem Fonds, der als Zweckvermögen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft nach dänischem Recht aufgesetzt wurde und von Copenhagen Infrastructure Partners K/S („CIP“) verwaltet wird. Der einzige Kommanditist von CI Artemis ist PensionDenmark Pensionsforsikringsaktieselskab („PD“), ein Pensionsfond nach dänischem Recht.

CI Artemis hält diese Beteiligung über seine 100%ige Tochtergesellschaft CI Artemis HoldCo A/S, Kopenhagen/Dänemark.

PD hält ferner Anteile an zwei weiteren Fonds, die ebenfalls von CIP verwaltet werden.

Die TenneT Offshore DolWin3 hat die Zertifizierung nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Elektrizitätsrichtlinie beantragt. Diese Möglichkeit steht der TenneT Offshore DolWin3 nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie offen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

Die BNetzA ist zu dem vorläufigen Ergebnis gelangt, dass die TenneT Offshore DolWin3 die Anforderungen des Modells der eigentumsrechtlichen Entflechtung nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie unter einer Bedingung erfüllt.

Die BNetzA hat der Kommission ihren Beschlussentwurf zur Stellungnahme vorgelegt.

III. ANMERKUNGEN

Auf der Grundlage der vorliegenden Mitteilung merkt die Kommission zu dem Beschlussentwurf Folgendes an:

Beteiligungen von CIP an Stromerzeugungsanlagen

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Elektrizitätsrichtlinie darf/dürfen ein und dieselbe(n) Person(en) nicht direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) oder ein Übertragungsnetz ausüben oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz wahrnehmen. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Elektrizitätsrichtlinie darf/dürfen ein und dieselbe(n) Person(en) zudem nicht direkt oder indirekt die Kontrolle über einen ÜNB oder ein Übertragungsnetz ausüben und direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen ausüben.

PD ist einziger Kommanditist des Fonds CI Artemis, der mittelbar 49 % der Anteile an der TenneT Offshore DolWin3 hält. PD hält darüber hinaus Anteile an zwei weiteren Fonds (CI I und CI II), die in Stromerzeugungsanlagen innerhalb der EU investiert haben. Alle drei Fonds werden von CIP verwaltet.

Die Investitionen der Fonds, die von CIP verwaltet werden, umfassen Anteile an folgenden Anlagen: ■■■■ des Biomassekraftwerks Snetterton (Vereinigtes Königreich) mit einer Erzeugungsleistung von 44,2 MW, ■■■■ des Biomassekraftwerks Brigg (Vereinigtes Königreich) mit einer Erzeugungsleistung von 44,2 MW, ■■■■ des Projektträgers des Offshore-Windparks Beatrice (Vereinigtes Königreich) mit einer geplanten Erzeugungsleistung von 588 MW, ■■■■ des Biomassekraftwerks BRITE (Vereinigtes Königreich) mit einer geplanten Erzeugungsleistung von 39,3 MW sowie ■■■■ des Biomassekraftwerks Kent (Vereinigtes Königreich) mit einer Erzeugungsleistung von 27,8 MW.

Hinsichtlich des Offshore-Projekts Beatrice (der Investition von CIP mit der höchsten Erzeugungskapazität) stellt die BNetzA fest, dass ein Investitionsvertrag mit der britischen Regierung geschlossen wurde, der für die Dauer von ■■■■ einen festen, inflationsindexierten Verrechnungspreis vorsieht.

Darüber hinaus hat CIP ■■■■ in Höhe von ■■■■ in Veja Mate investiert, einen geplanten Offshore-Windpark in der Nordsee, der bis zu 80 Anlagen mit einer Gesamtkapazität von 402 MW haben wird. Außerdem hat CIP einen Anteil an der Projektgesellschaft erworben, der etwa ■■■■ des Gesamtkapitals ausmacht.

Durch die Entflechtungsbestimmungen der Elektrizitäts- und der Gasrichtlinie soll jeder *Interessenkonflikt* zwischen Erzeugern, Versorgern und Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern ausgeschlossen werden. Wie im Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen zur Entflechtung („Unbundling: The Commission’s practice in

assessing a conflict of interest including in the case of financial investors“²) erläutert wird, ist dieses Ziel erreicht, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass die Anteilseiger eines ÜNB/FNB keine Anreize oder Möglichkeiten haben, die Entscheidungen des ÜNB/FNB zugunsten ihrer eigenen Erzeugungs- und/oder Versorgungsbeteiligungen und zum Nachteil anderer Netznutzer zu beeinflussen. Daher ist zu prüfen, ob sich aus den Beteiligungen von CIP an den verschiedenen Stromerzeugungsanlagen beim Betrieb der TenneT Offshore DolWin3 ein Interessenkonflikt ergibt.

In diesem Zusammenhang ist zu untersuchen, ob CIP Anreize und Möglichkeiten hat, auf die TenneT Offshore DolWin3 zugunsten der Einnahmen aus den vorstehend genannten Stromerzeugungsanlagen Einfluss zu nehmen.

Bewertung durch die BNetzA

Die BNetzA berücksichtigt mehrere Faktoren, durch die die Anreize und/oder Möglichkeiten von CIP, auf die TenneT Offshore DolWin3 zugunsten der Einnahmen aus den genannten Erzeugungsanlagen Einfluss zu nehmen, insgesamt beschränkt werden.

Erstens: Da die TenneT Offshore DolWin3 nur eine einzige Offshore-Anbindungsleitung umfasst, bestünde die einzige Möglichkeit der Einflussnahme von CIP auf die TenneT Offshore DolWin3 zugunsten der Winderzeugung in der Unterbrechung der Leitungen, was zu einem geringeren Stromangebot auf dem deutschen Großhandelsmarkt und somit zu einem höheren Preis führen würde.

Nach Auffassung der BNetzA wären die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Unterbrechung jedoch marginal, da die an die Leitung angeschlossene Erzeugungskapazität im Verhältnis zu der auf dem deutschen Markt installierten Gesamtkapazität unerheblich ist.

Zudem müsste die CIP in diesem Fall für die Unterbrechung haften, und die möglichen Geldbußen für eine solche Unterbrechung würden die potenziellen Gewinne voraussichtlich übersteigen.

Zweitens stellt die BNetzA fest, dass TenneT Holding B.V., die Mehrheitsgesellschafterin der TenneT Offshore DolWin3, kein Interesse daran hätte, durch solche Maßnahmen die Einnahmen des Minderheitsgesellschafters zu steigern. Das Tagesgeschäft der TenneT Offshore DolWin3 wird von der TenneT TSO GmbH wahrgenommen, einer eigentumsrechtlich entflochtenen Übertragungsnetzbetreiberin, die der TenneT-Gruppe angehört. Dies verringert die Möglichkeiten von CIP, auf den Betrieb der TenneT Offshore DolWin3 zugunsten ihrer Beteiligungen an Stromerzeugungsanlagen Einfluss zu nehmen, und beschränkt ihren Zugang zu vertraulichen Informationen.

Schließlich stellt die BNetzA fest, dass es CIP rechtlich untersagt ist, die Position eines Fonds zum Nachteil eines anderen zu optimieren.

Die BNetzA berücksichtigt zudem weitere Faktoren hinsichtlich der einzelnen Beteiligungen von CIP an Stromerzeugungsanlagen.

In Bezug auf die Anlagen Snetterton, Brigg, BRITE und Kent stellt die BNetzA fest, dass ihre Erzeugungskapazitäten im Vergleich zu den jeweiligen nationalen Märkten begrenzt sind und eine relativ große Entfernung zum deutschen Markt besteht.

Hinsichtlich der Investition in den Offshore-Windpark Beatrice ist die BNetzA der Ansicht, dass der im Investitionsvertrag mit der britischen Regierung langfristig festgelegte

² SWD(2013) 177 final.

Verrechnungspreis dazu führt, dass der Betrieb der TenneT Offshore DolWin3 keinen Einfluss auf die mit dieser Investition generierten Einnahmen hat.

Was die Investitionen in den geplanten Offshore-Windpark Veja Mate betrifft, stellt die BNetzA schließlich fest, dass die geografische Nähe zwischen Veja Mate und den über die DolWin3-Leitung angebundenen Windparks zwar groß sei, aber der Offshore-Windpark Veja Mate über das Netzanbindungssystem BorWin2 angeschlossen werde und somit keine gemeinsame Schnittstelle bestehe.

Die BNetzA kommt daher zu dem Schluss, dass die Beteiligungen von CIP an Erzeugungskapazitäten einer Zertifizierung nicht entgegenstehen, da das Risiko eines Missbrauchs der Netzbetreibertätigkeit als gering anzusehen ist.

Bewertung durch die Kommission

Die Kommission stimmt der vorstehenden Bewertung der BNetzA hinsichtlich des begrenzten finanziellen Anreizes zur Unterbrechung der DolWin3-Leitung und der abschreckenden Wirkung möglicher Geldbußen für solche Maßnahmen grundsätzlich zu. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Möglichkeiten von CIP, in diskriminierender Weise auf den Betrieb der TenneT Offshore DolWin3 Einfluss zu nehmen, dadurch begrenzt sind, dass das Tagesgeschäft von der TenneT TSO GmbH wahrgenommen wird. Die Kommission teilt die Ansicht der BNetzA, dass die TenneT Holding B.V. als Mehrheitsgesellschafterin der TenneT Offshore DolWin3 kein Interesse daran hätte, allein zum finanziellen Vorteil des Minderheitsgesellschafters ein erhebliches rechtliches Risiko einzugehen.

Die Kommission stimmt der BNetzA auch darin zu, dass aufgrund der begrenzten Erzeugungskapazitäten der Anlagen Snetterton, Brigg, BRITE und Kent, ihrer geografischen Entfernung vom deutschen Markt und des begrenzten Einflusses der DolWin3-Leitung auf die Marktpreise in Deutschland keine ausreichenden Anreize bestehen, auf TenneT Offshore zugunsten der Einnahmen aus diesen Stromerzeugungsanlagen Einfluss zu nehmen.

Hinsichtlich der Investition in den Offshore-Windpark Beatrice führt der im Investitionsvertrag mit der britischen Regierung vereinbarte langfristige feste Verrechnungspreis nach Auffassung der BNetzA dazu, dass der Betrieb der TenneT Offshore DolWin3 nur einen geringen Einfluss auf die mit dieser Investition generierten Einnahmen hat. Angesichts der erheblichen Erzeugungskapazität ist die Kommission jedoch der Ansicht, dass die BNetzA die Situation bei Ablauf des Investitionsvertrags erneut prüfen sollte. Darüber hinaus empfiehlt die Kommission, die Zertifizierung trotz des festen Verrechnungspreises unter der zusätzlichen Auflage zu erteilen, dass die BNetzA die Zertifizierungsentscheidung erneut überprüft, sobald bei dem geplanten Nordsee-Offshore-Netz³ erhebliche Fortschritte erzielt werden, die dazu führen, dass die Erzeugungsanlagen von CIP mit demselben Offshore-Netz verbunden sind wie die Offshore-Windparks, die über die DolWin3-Leitung angebunden sind. Dies könnte nämlich wegen möglicher künftiger Interessenkonflikte Anlass zu Bedenken geben.

Hinsichtlich des Windparks Veja Mate berücksichtigt die BNetzA die Tatsache, dass keine physische Verbindung zu den über DolWin3 angebundenen Windparks besteht. Ähnlich wie im Fall Beatrice betont die Kommission jedoch, dass sich dies künftig ändern könnte, wenn das geplante Nordsee-Offshore-Netz fertiggestellt ist und die Stromerzeugungsanlagen von CIP direkt mit DolWin3 verbunden sind. Zu diesem Zeitpunkt müssten mögliche Anreize für CIP, auf die TenneT Offshore DolWin3 Einfluss zu nehmen, erneut geprüft werden. Die

³ Siehe die im Juni 2016 von zehn Ländern unterzeichnete „Political Declaration on energy cooperation between the North Seas Countries“, <https://ec.europa.eu/energy/en/topics/infrastructure/north-seas-energy-cooperation>

Kommission fordert die BNetzA daher auf, in ihre Entscheidung die Verpflichtung aufzunehmen, die Zertifizierung erneut zu überprüfen, wenn beim Nordsee-Offshore-Netz erhebliche Fortschritte erzielt werden, die dazu führen, dass die Stromerzeugungsanlagen von CIP mit demselben Offshore-Netz verbunden sind wie die Offshore-Windparks, die über die DolWin3-Leitung angebunden sind.

Unter diesen Vorbehalten akzeptiert die Kommission die Auffassung der BNetzA, dass derzeit keine Anreize oder Möglichkeiten für CIP zu bestehen scheinen, in diskriminierender Weise auf TenneT Offshore DolWin3 Einfluss zu nehmen.

Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die Beteiligungen von CIP an Stromerzeugungsanlagen im vorliegenden Fall einer Zertifizierung von TenneT Offshore DolWin3 nicht entgegenstehen.

Sonstige Anmerkungen

Die vorläufige Entscheidung der BNetzA über die Zertifizierung steht unter der Auflage, dass der Geschäftsführung der TenneT Offshore DolWin3 keine Personen angehören, die Mitglied des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Unternehmens sind, das von CIP unmittelbar oder mittelbar durch Tochtergesellschaften kontrolliert wird und das eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie im Elektrizitäts- und Gassektor wahrnimmt. Die BNetzA stellt fest, dass TenneT Offshore DolWin3 diese Bedingung derzeit erfüllt. Die Kommission stimmt zu, dass die Entscheidung unter dieser Bedingung stehen sollte.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Elektrizitätsverordnung muss die BNetzA die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung hinsichtlich der Zertifizierung der TenneT Offshore DolWin3 so weit wie möglich berücksichtigen und der Kommission diese Entscheidung mitteilen.

Etwaige Stellungnahmen, die die Kommission gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen Maßnahmenentwürfen hinsichtlich der Zertifizierung oder gegenüber nationalen Behörden, die für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständig sind, hinsichtlich der Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt, bleiben von der vorliegenden Stellungnahme unberührt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die BNetzA wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten.

Geschehen zu Brüssel am 5.5.2017

*Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

